



Merkblatt

Was aus Sicht des Immissionsschutzes bei Bauvorhaben in Hessen zu beachten ist



Impressum

Herausgeber: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMuKLV)

Mainzer Straße 80

65189 Wiesbaden

www.umwelt.hessen.de

Redaktionelle Bearbeitung und Gestaltung:

HMuKLV, II 4

Foto: Gunther Möller, HMuKLV

Stand: November 2015

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	5
2. Rechtsgrundlagen	5
3. Einzelaspekte	6
3.1. Standortbetrachtung	6
3.2. Luftreinhaltung	6
3.2.1. Allgemeines	6
3.2.2. Ableitung der Abgase und der Abluft	6
3.2.3. Staub	7
3.2.4. Geruch	7
3.3. Lärm	7
3.3.1. Allgemeines	7
3.3.2. Immissionsrichtwerte	9
3.4. Erschütterungen	10
3.5. Umgang mit Chemikalien	10
3.6. Licht	10
3.7. Abfall	10
3.8. Anforderungen an spezielle Anlagentypen	11
3.9. Emissionen von Baustellen	13
4. Zuständigkeitsbereiche	14
5. Anschriften	15
6. Links zu Internetadressen	16

1. Allgemeines

Im Rahmen von Bauvorhaben können immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Baustellen, an die Bauausführung und den Betriebsablauf gestellt werden, die die Bauherrschaft in eigener Zuständigkeit zu beachten und umzusetzen hat. Im Falle der Nichtbeachtung gesetzlicher Anforderungen kann es zu kostenpflichtigen nachträglichen Anordnungen und damit ggf. zu teuren und kostenaufwändigen nachträglichen baulichen und organisatorischen Maßnahmen durch die Behörde kommen.

Dieses Merkblatt gilt insbesondere für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und soll Bauherren, Architekten und Entwurfsverfassern rechtzeitig vor Baubeginn über die spezifischen Anforderungen vor allem im Hinblick auf die Vermeidung und Verminderung von Luftverunreinigungen, Lärm und Erschütterungen informieren, damit ausreichend Gelegenheit für eine kostengünstige und effektive Umsetzung der immissionsschutzrechtlichen Pflichten und einen gesetzeskonformen Betrieb bleibt. An dieser Stelle können nicht alle rechtlichen Vorgaben im Einzelnen aufgelistet werden, da es den Rahmen des Merkblattes sprengen würde. Als zusätzliche Hilfestellung wurden frei zugängliche Gesetzes- und Verordnungstexte als Links hinterlegt, um die Möglichkeit weiterer Information zu bieten. Alle Links und die Fundstellen der wichtigsten Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sind am Ende des Papiers noch einmal aufgelistet.

2. Rechtsgrundlagen

Die immissionsschutzrechtlichen Pflichten für Bauherrschaft und Betreiber ergeben sich insbesondere aus dem § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ([Link zu § 22 BImSchG](#)), wonach Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
3. die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

Dabei sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Immissionen im Sinne des Gesetzes sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.

3. Einzelaspekte

3.1. Standortbetrachtung

Die Errichtung und der Betrieb bestimmter Anlagen ist nur in dafür zugelassenen Gebieten erlaubt. Die Art der baulichen Nutzung ist in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ([Link zur BauNVO](#)) geregelt. Vor allem umweltrelevante Vorhaben sollten in Gewerbe- und Industriegebieten umgesetzt werden. Die Gebietsausweisung und sonstige spezifische Festlegungen kann den jeweiligen Bebauungsplänen entnommen werden. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen muss jedoch auch in der Umgebung der Anlage gewährleistet sein. Wohngebiete, Krankenhäuser, Kindergärten, Schulen und ähnlich schutzwürdige Gebiete im Umfeld des Bauvorhabens können zu erhöhten Anforderungen bzgl. technischer und organisatorischer Schutzmaßnahmen führen.

3.2. Luftreinhaltung

3.2.1. Allgemeines

Spezifische Anforderungen an die Luftreinhaltung ergeben sich aus den Verordnungen zum BImSchG und den einschlägigen Richtlinien und Normen sowie der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) ([Link zur TA Luft](#)). Zur Erfüllung der Pflichten für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen können die in Nr. 5 der TA Luft festgelegten Vorsorgeanforderungen (Emissionsgrenzwerte) als Erkenntnisquelle (siehe Anwendungsbereich der TA Luft) herangezogen werden.

3.2.2. Ableitung der Abgase und der Abluft

Neben der eigentlichen Schadstoffminderung als Luftreinhaltemaßnahme ist zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen besonderes Augenmerk auf eine möglichst vollständige Erfassung der entstehenden Schadstoffe und Gerüche zu richten. Die freie Ableitung der gefassten Abgase / Abluft entspricht dem Stand der Technik, wenn ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. Diese Forderung wird i.d.R. durch eine Ableitung der Abgase über einen Schornstein mit einer Mindesthöhe von 10 m über Flur und eine den Dachfirst (mit > 20° Dachneigung) um 3 m überragende Höhe erfüllt. Für bestimmte Anlagen, bzw. bei vorhandener oder rechtlich möglicher Umgebungsbebauung können sich erhöhte Anforderungen an die notwendigen Ableitbedingungen ergeben. Der senkrecht nach oben gerichtete Abgasstrom darf nicht durch andere Bauteile (z.B. Regenschutzdach, Krümmer o.ä.) gestört oder abgelenkt werden. Als Regenschutz bei Abluftanlagen ist ausschließlich die Deflektorhaube zulässig. Zur besseren Verteilung der Abgase ist eine Mindestaustrittsgeschwindigkeit von 7 m/s nach oben einzuhalten. Für die Ableitung der Abgase von Feuerungsanlagen gelten die spezifischen Vorschriften der

- Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen 1. BImSchV ([Link zur 1. BImSchV](#))
- Hessischen Bauordnung (HBO) ([Link zur HBO](#))
- Feuerungsverordnung (FeuVO) ([Link zur FeuVO](#))

Weitere Informationen speziell zu Kleinfeuerungsanlagen siehe auch

www.schornsteinfeger-hessen.de.

3.2.3. Staub

Beim Betrieb der Anlage entstehender Staub ist an der Entstehungs- und Übergabestelle abzusaugen und ggf. einer Reinigungsanlage zuzuführen. Dies ist i.d.R. dann der Fall, wenn es sich um Staub mit krebserzeugenden Inhaltsstoffen, oder um große, stark belastete Abluftströme handelt.

3.2.4. Geruch

Gerüche sind häufig die Ursache zwischennachbarlicher Streitigkeiten. Zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen trägt bereits eine sinnvolle organisatorische Handhabung von geruchsintensiven Stoffen bei. Geruchsrelevante Tätigkeiten wie der offene Umgang, das Umfüllen oder auch die Lagerung der entsprechenden Stoffe sollten nicht im Freien vorgenommen werden. Die Handhabung geruchsrelevanter Stoffe sollte im Lüftungskonzept bei der Planung bzw. beim Betrieb der Anlage berücksichtigt werden; ggf. ist die Einschaltung eines Sachverständigen in Erwägung zu ziehen.

Weitere Geruchsemissionen im Umfeld des Vorhabens sind bei der Planung des Bauvorhabens zu berücksichtigen. Geruchsemissionen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen (siehe TA Luft, VDI-Richtlinien)

3.3. Lärm

3.3.1. Allgemeines

Anlagen mit Ausnahme von

- Sportanlagen, die der Sportanlagenlärmschutzverordnung (Link zur [18. BImSchV](#)) unterliegen
- sonstigen nicht genehmigungsbedürftigen Freizeitanlagen,
- bestimmte Schießplätze,
- Tagebaue und
- Anlagen für soziale Zwecke

unterliegen den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), (Link zur [TA Lärm](#))

Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind so zu errichten und zu betreiben, dass

- a) schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik zur Lärminderung vermeidbar sind, und
- b) nach dem Stand der Technik zur Lärminderung unvermeidliche schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Nach dem Stand der Technik zur Lärminderung kommen als emissionsbegrenzende Maßnahmen insbesondere in Betracht:

- zeitliche Beschränkungen des Betriebs, etwa zur Sicherung der Erholungsruhe am Abend und in der Nacht,
- Einhaltung ausreichender Schutzabstände zu benachbarten Wohnhäusern oder anderen schutzbedürftigen Einrichtungen,
- Ausnutzen natürlicher oder künstlicher Hindernisse zur Lärminderung,
- Wahl des Aufstellungsortes von Maschinen oder Anlagenteilen,
- organisatorische Maßnahmen im Betriebsablauf (z.B. keine lauten Arbeiten in den Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit).

Es sind nicht nur die von der Anlage ausgehenden Geräusche zu berücksichtigen, sondern auch Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück sowie bei der Ein- und Ausfahrt, die in Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage entstehen. Diese sind der zu beurteilenden Anlage zuzurechnen und zusammen mit den übrigen zu berücksichtigenden Anlagengeräuschen bei der Ermittlung der zusätzlichen Lärmbelastung zu erfassen und zu beurteilen. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist i.d.R. dann sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung (Summe aller Einwirkungen durch eigene und benachbarte Anlagen) am maßgeblichen Immissionsort die für das entsprechende Gebiet festgesetzten Immissionsrichtwerte nicht überschreitet. Maßgeblicher Immissionsort ist der zu ermittelnde Ort im Einwirkungsbereich der Anlage, an dem eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist; d.h. i.d.R. die nächstgelegene Wohnung, das benachbarte Büro o.ä. Die Beurteilung für einen Einwirkungsort ist nur dann ausreichend, wenn daraus geschlossen werden kann, dass auch an keinem anderen Ort im Einwirkungsbereich der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

Verhaltensbedingter Lärm wird durch das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) (Link zum [HSOG](#)) und die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung zum BImSchG (32. BImSchV) abgedeckt (Link zur [32. BImSchV](#))

3.3.2. Immissionsrichtwerte

Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden:

- Industriegebiete (GI)	tags und nachts	70 dB(A)
- Gewerbegebiet (GE)	tags	65 dB(A)
	nachts	50 dB(A)
- Kern-, Dorf- und Mischgebiet (MI)	tags	60 dB(A)
	nachts	45 dB(A)
- allgemeines Wohn- und Kleinsiedlungsgebiet (WA)	tags	55 dB(A)
	nachts	40 dB(A)
- reines Wohngebiet (WR)	tags	50 dB(A)
	nachts	35 dB(A)
Kurgebiet, Krankenhäuser, Pflegeanstalten	tags	45 dB(A)
	nachts	35 dB(A)

Die Gebietseinstufung ergibt sich aus den Festlegungen in den Bebauungsplänen. Bei unbeplanten Gebieten ist die tatsächliche Nutzung zugrunde zu legen. In Gebieten im Planungsstadium sollte die erkennbare künftige Nutzung Berücksichtigung finden.

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräusche dürfen die Immissionswerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Bei Geräuschübertragungen innerhalb von Gebäuden oder bei Körperschallübertragungen betragen die Immissionsrichtwerte

tags	35 dB(A)
nachts	25 dB(A)

Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen ist in allgemeinen und reinen Wohngebieten sowie in Kurgebieten zu den nachfolgenden Zeiten durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen:

an Werktagen	06:00 - 07:00 Uhr
	20:00 - 22:00 Uhr
an Sonn- und Feiertagen	06:00 - 09:00 Uhr
	13:00 - 15:00 Uhr
	20:00 - 22:00 Uhr

3.4. Erschütterungen

Hinsichtlich der Anforderungen an den Schutz vor Erschütterungen sind Kriterien zur Begrenzung der Emissionen den DIN Vorschriften 4150, Teil 1 bis 3, zu entnehmen. Hierbei wird die Einwirkung auf den Menschen bzw. auf das Gebäude betrachtet.

Zur Vermeidung erheblicher Belästigungen sind entsprechende Arbeitseinrichtungen wie Werkbänke, Maschinen, Aggregate u.ä.m. auf Schwingungsschutzelementen bzw. körperschallgedämpft aufzustellen.

3.5. Umgang mit Chemikalien

Beim Umgang mit gefährlichen Stoffen über bestimmte Mengenschwellen hinaus, sind zusätzliche Anforderungen der Störfall-Verordnung (Link zur [12. BImSchV](#)). Nähere Auskünfte erteilen die zuständigen Umweltaustritte bei den Regierungspräsidien.

3.6. Licht

Unerwünschten Raumaufhellungen (vertikale Beleuchtungsstärke) z. B. durch Reklamebeleuchtung, die direkt neben oder gegenüber schutzbedürftigen Fenstern installiert ist, oder Blendung durch direkte Einstrahlung bzw. Blickmöglichkeit in Leuchtmittel, z. B. Strahler, die für eine Hofbeleuchtung eingesetzt werden, können schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 22 BImSchG sein. Das gilt für künstliche Lichtquellen aller Art, z.B. Lichtreklame, Scheinwerfer zur Beleuchtung von Verladeplätzen, Sportstätten, aber auch hell beleuchtete Flächen im Falle von angestrahlten Fassaden. Durch entsprechende organisatorische und / oder technische Maßnahmen ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu gewährleisten.

3.7. Abfall

Abfälle sind im Hinblick auf die Entstehung von Emissionen (Gase, Dämpfe, Gerüche etc.) so aufzubewahren, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen entstehen können. Staubende oder emittierende Abfälle sollten in geschlossenen Behältern aufbewahrt werden, die den stofflichen Anforderungen des darin gelagerten Abfalls entsprechen. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch ausgelaufene Stoffe ist zu vermeiden. Im Übrigen wird auf § 41 HBO – Standflächen und Aufstellungsräume für Abfallbehältnisse – hingewiesen.

3.8. Anforderungen an spezielle Anlagentypen

Für eine Reihe von Anlagentypen werden zusätzliche spezielle Anforderungen in Verordnungen zum BImSchG gestellt. Hierzu zählen insbesondere (die Aufzählung ist nicht abschließend!):

Anlagenbeispiele	Spez. Vorschrift	Enthält u.a. Vorgaben zu:
Kleine und mittlere Feuerungsanlagen	1. BImSchV	Emissionsbegrenzungen, Anzeige- und Messpflichten, zugelassene Brennstoffe
Chemische Reinigungen, Oberflächenbehandlungsanlagen, Extraktionsanlagen	2. BImSchV	Einsatzstoffe, Emissionsführung und –begrenzungen
Schreinereien, Holzverarbeitung	7. BImSchV	Emissionsgrenzwerte, Abgasführung, Späne- und Holzstaublagerung
Anlagen, in denen mit gefährlichen Stoffen umgegangen wird	12. BImSchV	Organisation, Dokumentationspflichten, technische Anlagensicherheit
Sportanlagen	18. BImSchV	Immissionsrichtwerte, Schallschutzmaßnahmen
Tankstellen, Tanklager	20. BImSchV 21. BImSchV	Anforderungen an die Lagerhaltung, Abgasfassung und -führung
Behandlung von biologischen Abfällen	30. BImSchV	Mindestabstand, emissionsbegrenzende Maßnahmen, Emissionsgrenzwerte, Messpflichten, Unterrichtung der Öffentlichkeit
Umgang mit Lösemitteln: - Chemische Reinigungen - Druckereien - Klebstoffe - Lackierereien - Oberflächenbehandlungs- anlagen - etc.	31. BImSchV	Einsatzstoffen, Emissionsführung und –begrenzung, Anzeige- und Messpflichten

Folgende weitere Anlagen haben sich als besonders umweltrelevant herausgestellt:

Anlage	Problematik
Abfallbehandlungsanlagen	Lärm, Geruch, Staub
Automatische Waschstraßen	Lärm
Bäckereien mit eigener Herstellung	Lärm, Geruch
Bauhöfe	Lärm, Staub
Containerdienste	Lärm, Geruch, Staub
Garten- und Landschaftsbau	Lärm, Geruch, Staub
Großwäschereien	Lärm, Geruch
Kantinen, Catering-Betriebe	Lärm, Geruch
Kfz-Werkstätten / Lackierer	Lärm, Geruch
Lebensmittelmärkte	Lärm
Metzgereien mit eigener Herstellung	Lärm, Geruch
Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien	Lärm, Staub, Licht
Speditionen	Lärm
Steinsägereien, -schleifereien oder -poliereien	Lärm

Die behördliche Überwachung der vorgenannten Anlagen liegt in der Zuständigkeit der Regierungspräsidien, Abteilung Umwelt. Zur Beantwortung weiterer Fragen und um Hinweise zur konkreten Ausgestaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zu erhalten, empfiehlt es sich, einen Beratungstermin bei einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der zuständigen Abteilung Umwelt bei den Regierungspräsidien zu vereinbaren. Um diesem einen schnellen Überblick über das Bauvorhaben zu ermöglichen, sollte die beiliegende Checkliste ausgefüllt zur Beratung mitgebracht werden.

Die behördliche Überwachung folgender weiterer umweltrelevanter Anlagen wie z.B.

- im nicht-gewerblichen Bereich,
- der Tierzucht und –haltung, Land- und Forstwirtschaft,
- Baustellen,
- Diskotheken, Gaststätten, Spielhallen sowie
- kleine Feuerungsanlagen für Öl, Gas und Feststoffe

liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Kreis Ausschusses bzw. Magistrates bei kreisfreien Städten (siehe Zuständigkeitsverordnung nach dem BImSchG) ([Link zur ZuständigkeitsVO](#)).

3.9. Emissionen von Baustellen

Jede Baustelle verursacht Beeinträchtigungen für ihre Umgebung. Zum Schutz vor vermeidbaren Belästigungen, wie vermeidbarer Baustellenlärm, sind Baustellen nach § 10 HBO so einzurichten, dass diese nicht entstehen. Maßgebend für den Umgang und die Beurteilung von Baustellenlärm sind das Bundes-Immissionsschutzgesetz, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) (Link zur [AVV Baulärm](#)) und die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) (Link zur [32. BImSchV](#)).

Maßnahmen zur Minderung von Baulärm sind in Abschnitt 4 der AVV Baulärm genannt. Die Anforderungen der immissionsrechtlichen Anforderungen sind eigenverantwortlich von der Bauherrschaft und den am Bau Beteiligten einzuhalten. Eine Prüfpflicht im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens besteht nicht. Bei einzelnen Baustellen, insbesondere in oder in der Nähe von Wohngebieten und schutzbedürftiger Nutzungen (z.B. Schulen und Krankenhäusern) oder bei Bauarbeiten in der Nacht kann nicht ausgeschlossen werden, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte überschritten werden. Für diesen Fall ist als Bauvorlage eine Immissionsprognose mit einer Konzeption zur Vermeidung von Baulärm vorzulegen. Die Bauvorlage sollte möglichst mit dem Bauantrag vorgelegt werden. Über die Inhalte der Konzeption sind Hinweise im Bauvorlagenerlass (Link zum [Bauvorlagenerlass](#)) zu finden,

Zuständige Immissionsschutzbehörde ist der Kreisausschuss oder in kreisfreien Städten der Magistrat, es sei denn der Bauherr ist selbst die zuständige Behörde. In diesem Fall liegt die Zuständigkeit beim Regierungspräsidium. In Einzelfällen (Großprojekten) ist die öffentliche Bauherrschaft (z.B. Stadt, Bund, Land) für ihre Baustellen selbst verantwortlich.

4. Zuständigkeitsbereiche

<u>Kreise und Städte (alphabetisch)</u>	<u>zuständige Abteilung (Arbeitsschutz und) Umwelt</u>
Bergstraße	Darmstadt
Darmstadt, Stadt	Darmstadt
Darmstadt-Dieburg	Darmstadt
Frankfurt am Main, Stadt	Frankfurt
Fulda	Bad Hersfeld
Fulda, Stadt	Bad Hersfeld
Gießen	Gießen
Groß-Gerau	Darmstadt
Hersfeld-Rotenburg	Bad Hersfeld
Bad Hersfeld, Stadt	Bad Hersfeld
Hochtaunus	Wiesbaden
Kassel	Kassel
Kassel, Stadt	Kassel
Lahn-Dill	Gießen
Limburg-Weilburg	Gießen
Main-Kinzig	Frankfurt
Main-Taunus	Wiesbaden
Marburg-Biedenkopf	Gießen
Odenwaldkreis	Darmstadt
Offenbach	Darmstadt
Offenbach, Stadt	Frankfurt
Rheingau-Taunus	Wiesbaden
Schwalm-Eder	Kassel
Vogelsbergkreis	Gießen
Waldeck-Frankenberg	Kassel
Werra-Meißner	Bad Hersfeld
Wetterau	Frankfurt
Wiesbaden, Stadt	Wiesbaden

5. Adressen

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt
Wilhelminenstraße 1 – 3
64278 Darmstadt
Telefon: 06151 / 12 – 5511
Telefax: 06151 / 12 – 5031

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt
Gutleutstraße 114
60327 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 2714 – 0
Telefax: 069 / 2714 – 5000

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden
Lessingstraße 16
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 / 3309 – 0
Telefax: 0611 / 3309 – 444

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung Umwelt
Marburger Str. 91
35396 Gießen
Telefon: 0641 / 303 – 0
Telefax: 0641 / 303 - 4103

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung Umwelt und Arbeitsschutz, Standort Kassel
Steinweg 6
34117 Kassel
Telefon: 0561 / 106 – 0
Telefax: 0561 / 106 – 1661

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung Umwelt und Arbeitsschutz, Standort Bad Hersfeld
Hubertusweg 19
36251 Bad Hersfeld
Telefon: 06621 / 406 - 6
Telefax: 06621 / 406 -703

6. Links zu Internetadressen

Bundesgesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften:

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und Verordnungen zum BImSchG (Link zum [BImSchG](#))
- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) (Link zur [TA Luft](#))
- Technische Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA Lärm) (Link zur [TA Lärm](#))
- Baunutzungsverordnung (Link zur [BauNVO](#))
- Weitere Gesetze und Verordnungen: [Gesetze im Internet](#)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen (Link zur [AVV Baulärm](#))
- Bauvorlagenerlass (Link zum [Bauvorlagenerlass](#))
- Störfall-Verordnung (Link zur [12. BImSchV](#))
- Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) (Link zur [32. BImSchV](#))
- Weitere Verordnungen Siehe Kapitel 3.8

Hessische Gesetze und Verordnungen:

- Zuständigkeitsverordnungen (Link zur [ZuständigkeitsVO](#))
- Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) (Link zum [HSOG](#))
- Hessische Bauordnung (Link zur [HBO](#))
- Feuerungsverordnung Link zur (Link zur [FeuVO](#))
- Weitere hessische Gesetze und Verordnungen [Hessenrecht](#)

Landesinnungsverband Schornsteinfegerhandwerk Hessen:

- www.schornsteinfeger-hessen.de.

HESSEN



**Hessisches Ministerium für Umwelt, Klima-
schutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Abteilung II, Referat II 4
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden